



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss MV-2

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag unterstützt und vorbereitet dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,
 - a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;
 - b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.
2. das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,



- a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;
- b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB